2. Beilage zu Nr. 122 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Mittwoch den 26. Mai 1897.

Stadtverordneten-Sitzung.

Halle, 24. Mai.

Am Vorstandstische anwesend die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Dittenberger und Baumeister Schultze.

Eine Petition von Anwohnern der Zwingerstraße, welche sich über den mangelhaften Zustand des Straßenkanals in der Zwingerstraße beschweren, wird der Baukommission zugeschrieben. Um eine von der „Saale-Zeitung" verbreitete falsche Mittheilung zu berichtigen, theilt der Herr Vorsteher mit, daß eine Magistratsvorlage, betr. die Steuerverteilung, eingegangen ist.

1. Der Magistrat hat beschlossen, für die erforderlichen Vorarbeiten zur Erweiterung des Südfriedhofes aus dem Vermögensbestand der Gottesacker-Verwaltung, bei welcher ein verfügbarer Bestand von 4000 Mk. aus dem Rechnungsjahre 1896/97 verblieben ist, einen Betrag von 500 Mk. zu entnehmen und denselben dem Haushaltsplane der Gottesacker-Verwaltung für 1897/98 zuzuführen. Die Versammlung stimmt diesem Beschlusse zu. (Berichterstatter: St.-V. Schmidt.)

2. Am 1. Februar d. J. bewilligte die Versammlung auf den Antrag des Magistrats vom 9. Januar d. J. die Summe von 14 950 Mk. aus der Anleihe zum Zwecke des provisorischen Ausbaues der Beesenerstraße auf der Strecke zwischen Kinderasyl und Verbindungsbahn. Hierbei wurde angenommen, daß ein Betrag von 12 250 Mk. aus derjenigen Summe, welche die Provinzial-Verwaltung auf Grund des Vertrages vom 1./7. April 1898 für Herstellung der der Taubstummen- und Blindenanstalt umgebenden Straßen an die Stadtgemeinde zu zahlen verpflichtet ist, für die Herstellung der Beesenerstraße mit verwendet werden könnte. Die Provinzial-Verwaltung hat sich indessen mit dieser Voraussetzung nachträglich nicht einverstanden erklärt, vielmehr hat dieselbe die Verwendung der gesammten von ihr zu zahlenden Straßenbaukosten-Summe von 74 750 Mk. auf die unmittelbar an die Taubstummen- und Blindenanstalt angrenzenden Straßen gefordert und nur darin gewilligt, daß in der Straße M, entlang der bezeichneten Anstalt, der Fahrdamm in der ganzen Breite (einschließlich Bordschwellen-Verlegung auf der gegenüberliegenden Seite) auf ihre Kosten mit Kopfsteinpflaster hergestellt werde. Demgemäß wurde über die von der Stadtgemeinde zum provisorischen Ausbau der Beesenerstraße erforderlichen Aufwendungen (Terrainerwerb, Pachtentschädigung und Bauarbeiten) ein neuer Kostenanschlag aufgestellt, der mit 25 400 Mk. abschließt. Die Versammlung spricht die Nachbewilligung der Mehrkosten a Conto Anleihe aus und genehmigt die auf den Ausbau bezüglichen neuerdings getroffenen Abmachungen über Terrainerwerb, Terrainüberlassung und Pachtentschädigung. Gleichzeitig wird beschlossen, an den Magistrat das Ersuchen zu richten, die Festsetzung der Straßenfluchtlinien für die Beesenerstraße baldmöglichst vorzunehmen. (Berichterstatter: (St.-V. Hildebrandt und Schmidt.)

3. Die Rechnung der Kämmereikasse für 1894/95 liegt zur Prüfung und Entlastung vor. Dieselbe ergiebt:

in Einnahme	9 563 449 Mk.	Reste	600 956 Mk.
in Ausgabe	9 101 428 „	„	2 108 407 „
Kassenbestand	462 020 Mk.		
Das Mehr von Ausgabe-Resten			1 507 451 Mk.

Die Entlastung wird ausgesprochen und gleichzeitig ein Betrag von 2,95 Mk. nachbewilligt. (Berichterstatter: St.-V. Ganzer.)

4. Die Entlastung der Rechnung der Kasse des Stadt-Theaters für 1895/96 wird ausgesprochen. Der Berichterstatter St.-V. Otto hebt hervor, daß durch die getroffenen Verbesserungen der maschinellen Einrichtungen ꝛc. des Stadttheaters namhafte Ersparnisse bei dem Betrieb erzielt werden, die auf fast allen Ausgabepositionen in die Erscheinung treten. St.-V. Weise möchte dem Magistrate zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht möglich ist, die Dynamos des Stadttheaters von außen zu treiben, vielleicht durch Abgabe von elektrischer Energie durch die Strassenbahn. Herr Stadtbaurath Genzmer erwidert, es sei schon längst das Bestreben vorhanden, eine durchgreifende Aenderung in dem Maschinenbetriebe herbeizuführen. Wie das möglich sei, darüber könnten im Interesse der Stadtgemeinde vorläufig Mittheilungen nicht gemacht werden, der Magistrat werde die Gelegenheit abwarten, wo sich eine Aenderung günstig für die Stadt vornehmen läßt. St.-V. Brinkmann meint, die Wünsche des St.-V. Weise gipfelten eigentlich in dem Wunsche auf Errichtung eines Elektrizitätswerkes, Redner spricht ebenfalls die Hoffnung aus, daß in absehbarer Zeit mit der Errichtung eines Elektrizitätswerkes vorgegangen wird, da die Anlage vieler kleiner elektrischer Anlagen den Betrieb erheblich vertheuern.

5. Die Entlastung der Rechnung über den Theater-Erneuerungsfonds wird ausgesprochen. (Berichterstatter: St.-V. Otto.) Die Rechnung schließt in Einnahme mit 42 660 Mk., in Ausgabe mit 33 598 Mk. und mit einem Bestande von 9061 Mk. ab. Am 31. März 1896 betrug das Vermögen 102 071 Mk., d. i. gegen das Vorjahr mehr 3728 Mk.

6. Eine Petition, betreffend die Verlegung des Droschkenhaltepläges in der Hermannstraße wird dem Magistrate mit dem Ersuchen überwiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Droschkenhalteplätze während der heißen Jahreszeit genügend gepflüt und desinficirt werden. Ferner wird dem Magistrat zur Erwägung anheimgegeben, bei der Polizei-Verwaltung dahin vorstellig zu werden, wenn möglich die Wünsche der Petenten zu erfüllen. (Berichterstatter: St.-V. Nesse.)

7. Die Petition Müller, Ueberlassung von Räumen aus dem Grundstücke der Assessor Müller-Stiftung wird dem Magistrate zur Erwägung übergeben, ob sich durch Verhandlungen mit den Aufsichtsbehörden ein Verkauf der von den Petenten gewünschten Räume ermöglichen läßt; Voraussetzung eines Verkaufes soll die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises sein. (Berichterstatter: St.-V. Schmidt.)

Zuletzt bringt der Herr Vorsteher einen von zwei Stadtverordneten unterzeichneten Antrag zur Verlesung, daß die Tagesordnungen der Stadtverordneten-Versammlung, welche die mit Motiven versehenen Anträge enthalten, den Mitgliedern der Versammlung spätestens einen Tag vor der Sitzung zuzustellen sind.

Deutscher Reichstag.

230. Sitzung. 12¼ Uhr Mittags.

Berlin, 24. Mai.

Präsident v. Buol genehmigte einige Urlaubsgesuche, schlägt aber vor ein Urlaubsgesuch des Abg. Schneider (fr. Vp.) zu verweigern.

Abg. Richter: Ich beantrage Genehmigung des Gesuchs, da Schneider als Genossenschafts-Revisor augenblicklich dringend zu thun hat. Derselbe hat nach dem bekannten Beschluß des Seniorenkonvents nicht mitmachen können, daß die Handwerkervorlage noch zur Berathung kommen werde.

Abg. Groeber (Ctr.): Ich beantrage, das Urlaubsgesuch abzulehnen. Die Handwerkervorlage wäre längst erledigt, wenn die freisinnige Partei nicht solche Obstruktionspolitik getrieben hätte, besonders am vergangenen Sonnabend.

Abg. Richter: Ich muß diesen Vorwurf als ganz unberechtigt bezeichnen. Ich und meine Freunde haben Niemanden verleitet, der Abstimmung oder Zählung fern zu bleiben.

Abg. Pieschel (ns.): Nachdem wegen der vorgestrigen Vorgänge auch bereits den Schriftführern ein Vorwurf gemacht worden, muß ich doch feststellen, daß der freisinnige Scharfführer Hermes selber die Obstruktionspolitik zugegeben hat.

Abg. Singer: Es ist nicht schön, daß der Abg. Pieschel dergestalt Privatäußerungen wiedergiebt.

Abg. Hermes (fr. Vp.), der inzwischen erschienen ist, bestreitet nachdrücklich, dem Abg. Pieschel ein solches Geständniß gemacht zu haben. Pieschel hat eine scherzhafte Aeußerung für Ernst genommen.

Abg. Groeber: Das Centrum ist vollständig zur Stelle. Daß die Freisinnigen Obstruktionspolitik getrieben, steht fest; denn hätten sie das nicht beabsichtigt, so hätten Diejenigen, welche an der Zählung nicht theilnehmen wollten, also sich der Stimme enthalten wollten, sich beim Bureau melden müssen.

Abg. Richter: Ich bestreite, daß dies Gepflogenheit ist, konstatire aber vor Allem nochmals, daß die Zahl der freisinnigen Abgg. eine viel zu geringe ist, als daß gerade die Abwesenheit eines Theiles derselben die Beschlußfähigkeit verschuldet hätte. Im Allgemeinen sind in letzter Zeit die Freisinnigen viel zahlreicher zur Stelle gewesen, als das Centrum und besonders als die Konservativen.

Nach einigen weiteren Bemerkungen beschließt das Haus, das Urlaubsgesuch des Abg. Schneider nicht zu genehmigen.

Darauf erfolgt die Erledigung des Restes der Servisvorlage ohne Debatte.

Auf Anregung des Abg. Hammacher betont Schatzsekretär Graf Posadowsky: Die Wohnungsgeldzuschüsse werden nach anderen Grundsätzen zu regeln sein, als die Entschädigungen für militärisches Naturalquartier. Erhebungen über die Höhe der Wohnungsmiethen in den einzelnen Orten sind bereits eingeleitet, und je nach deren Ergebniß wird alsdann mit der Neuregelung vorgegangen werden.

Nach Annahme der Vorlage genan nach den Beschlüssen der Kommission nimmt das Haus sodann noch die von der Kommission beantragte Resolution an, betreffend anderweite Regelung der Wohnungsgeldzuschüsse.

Es folgt die Fortsetzung der Berathung der Handwerkervorlage.

Zunächst wird in wiederholter Abstimmung der Antrag Schneider-Richter zum § 100 a gegen die ganze Linke abgelehnt.

Bei § 100 b beantragt Abg. Richter Streichung des Absatzes 4, wonach nach Bildung einer Zwangsinnung eine etwaige in demselben Bezirk für denselben Gewerbezweig bestehende andere Innung zu schließen ist.

Abg. Gamp: Ich muß diesen Antrage widersprechen, da ich es nicht für angängig halte, daß neben der Zwangsinnung noch freiwillige Innungen bestehen bleiben.

Abg. Richter: Ich beantrage zu Absatz 5, daß auch diejenigen bisherigen Innungen sollen fortbestehen dürfen, welche im Wesentlichen Handwerker ohne Gesellen und Lehrlinge zu Mitgliedern zählen.

Beide Anträge werden gegen die gesammte Linke abgelehnt.

Nach § 100 e befürwortet Abg. Reißhaus die Einschaltung eines neuen Paragraphen, der die Zwangsinnungen zur Erstattung von Jahresberichten an die Handelskammern verpflichtet.

Der Antrag wird nach kurzer Debatte abgelehnt.

Bei § 100 f empfiehlt Abg. Richter einen Antrag, den Absatz 2 zu streichen, dem zufolge durch Zwangsinnungsstatut mit Genehmigung der Behörde bestimmt werden kann, inwieweit Handwerker, die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben. Man kann unmöglich zulassen, daß die Innungen kommen und große Gewerbebetriebe, sowie Gutsbezirke, weil sie vielleicht einen Böttcher, einen Schmied ꝛc. beschäftigen, revidiren, inspiciren und sonstigen Aufsichtsrechten unterwerfen. Ich und meine Freunde halten die Vorlage für so bedenksam, daß Sie sich nicht wundern dürfen, wenn wir dieselbe zum Gegenstande einer namentlichen Abstimmung machen.

Abg. Gamp: Ich vermag dieser Frage solche Bedeutung nicht beizumessen.

Abg. Bachem: Ich bitte den Präsidenten, die Namen derjenigen Abgeordneten zur Kenntniß des Hauses zu bringen, welche den (inzwischen eingegangenen) Antrag auf namentliche Abstimmung unterschrieben haben. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, ob etwa auch Mitglieder, die zu Hause spazieren gehen, durch solche Anträge in den Gang der Verhandlungen verzögernd eingreifen.

Abg. Richter: Ein Antrag auf namentliche Abstimmung ist nach altem Brauch auch mit Unterschriften Abwesender zulässig, sofern es sich nicht um Debattenschluß oder Vertagung handelt. Wir wollen nicht, daß ein solches Gesetz dem Lande durch ein beschlußunfähiges Haus aufgedrängt wird.

Präsident v. Buol: Der Wunsch, die Unterschriften kennen zu lernen, ist jedenfalls ein berechtigter.

Abg. Singer tritt dem Abg. Richter bei.

Abg. v. Cuny (natl.): Die Ansicht Richters, daß nur bei Anträgen auf Vertagung oder Debattenschluß die Unterschriften Abwesender unzulässig sind, ist irrig.

Die Abgg. Bachem (Ctr.) und Dr. Lieber (Ctr.) pflichten dem Abg. v. Cuny bei.

Abg. Richter: Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird ja dem Protokoll einverleibt. Jeder kann die Unterschriften dort einsehen und abschreiben. Das Land dankt es uns jedenfalls, wenn wir jedes Mittel der Geschäftsordnung ergreifen, um ein solches Gesetz zu verhindern. (Lebhaftes Gelächter, links Beifall).

Nach kurzer Entgegnung Bachems verliest der Präsident die Unterschriften unter dem Antrage auf namentliche Abstimmung, wobei im Centrum mehrfach Heiterkeit entsteht, z. B. bei dem Namen des abwesenden Schneider.

Es folgt sodann die namentliche Abstimmung über den Antrag Schneider auf Streichung des Absatzes 2.

Der Antrag wird mit 143 gegen 62 Stimmen abgelehnt.

Beim § 1001 entsteht eine längere Debatte über einen Antrag Auer und Genossen, die Bestimmung der Regierungsvorlage wiederherzustellen, wonach eine Innungskrankenkasse auch dann behördlich geschlossen werden kann, wenn die konkurrirende Ortskrankenkasse durch Verwinderung der Mitgliederzahl gefährdet erscheint.

Nach Vertagung treten außer den Abg. Schmidt-Sachsen und Richter auch Unterstaatssekretär Lohmann ein, während Abg. Gamp ihn bekämpft.

Ueber den Antrag wird wieder von Freisinnigen, Sozialdemokraten und südd. Volkspartei namentliche Abstimmung beantragt.

Abg. Bachem erbittet abermals Verlesung der Unterschriften, welchem Wunsche Vicepräsident Spahn Folge giebt.

Die namentliche Abstimmung über den Antrag Auer ergiebt 62 Stimmen dafür, 131 dagegen.

Das Haus ist also beschlußunfähig.

Präsident v. Buol beraumt die neue Sitzung auf 4¼ Uhr (also nur 10 Minuten Pause) an mit der T.-O.: Vorlage, betr. Arbeiterschutz in der Konfektionsindustrie.

Sitzung vom 24. Mai. 4¼ Uhr.

In der Generaldebatte erklärt Abg. Merbach (freik.): Der Schwerpunkt alles Uebels liegt in den außerordentlich niedrigen Löhnen bei außerordentlich starkem Arbeiter-Angebot; da kann nichts helfen als die Abmahnung vom Zuzug in die großen Städte. Gegen die Vorlage hat die Mehrheit meiner Freunde, gewitzigt durch die Bäckereiverordnung, ernste Bedenken.

Abg. Quentin (ns.): Ich begrüßte, die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht durchführbar. Ich halte die Verweisung der Vorlage an eine Kommission für nothwendig.

Abg. Molkenbuhr (Soz.): Die Vorlage ist so bescheiden in ihren Forderungen, daß man sie ohne Kommissionsberathung annehmen kann.

Abg. Roesicke: Ich stehe ganz auf dem Standpunkt der Vorlage und bitte, dieselbe kurzer Hand zu erledigen.

Abg. Hitze (Ctr.): Ich wünsche, daß die in Aussicht gestellte Verordnung möglichst bald erscheint und sich möglichst mit den Beschlüssen der Enquete-Kommission deckt. Eine Kommissionsberathung halte ich nicht für nöthig, will ihr gerade auch nicht widersprechen.

Abg. Richter: Einer Uebereilung bei der Vorlage glaube ich um so mehr widerrathen zu müssen, als sich dieselbe erst seit wenigen Tagen in unseren Händen befindet.

Darauf wird die Vorlage einer Kommission überwiesen.

Dienstag 12 Uhr: Handwerkervorlage. Besoldungsverbesserungsvorlage. Schluß 6 Uhr.

Vermischtes.

* **Englischer Schulhumor.** Ein Schüler eines englischen Lehrerseminars, der einen Klassenaufsatz über das Thema „Wilhelm Tell" zu schreiben hatte, lieferte den folgenden höheren Blödsinn (die Uebersetzung ist so getreu wie möglich, damit die Leser sich zugleich eine Vorstellung von dem Stil des Schülers machen können): „Die Polen sind fast immer, seit sie von den Russen unterworfen worden sind, von den Letzteren verfolgt worden. Wegen der einen oder der anderen Ursache. Wilhelm Tell war von einem der russischen Generale genommen. Als er im Gefängniß war, wurde ihm gesagt, daß, wenn er ein Ei (!) von seines Sohnes Haupt schösse, er freigelassen werden würde. An dem bestimmten Tage erschien er mit zwei Pistolen (!) in der Hand; sein Sohn wurde in einiger Entfernung von ihm aufgestellt, und er schoß das Ei auf dem Kopfe seines Sohnes entzwei. Dann fragte ihn der Gouverneur: warum er zwei Pistolen anstatt einer gebracht. „Dich zu erschießen", und er erschoß ihn. Dann durchbrach er die Wachen, außerhalb war eine große Volksmenge, um ihn zu empfangen. Mit dieser versuchte er sein Heimathland zu befreien, aber vergebens. Polen ist noch immer unter Rußland. Nichtsdestoweniger kann Niemand Wilhelm Tells große Liebe für sein Vaterland vergessen."

Handel und Börse.

Marktbericht.

Dienstag, den 25. Mai.

Eier pro Mandel	0,75—0,80 Mk.	Eing. Preiselbeeren Pfd.	0,30—0,40 Mk.
Butter pro Pfund	1,20—1,30 „	Kirschen pro Pfund	0,40—0,45 „
Zwiebeln pro 5 Liter	0,30—0,35 „	Stachelbeeren p. Liter	0,25 „
Kartoffeln pro 5 Liter	0,28—0,30 „	Senfgurken pro Pfd.	0,35 „
Meerrüben pro Bdl.	0,15 „	Pfeffergurken pro Pfd.	0,35 „
Karotten pro Mandel	0,10 „	Sauerkraut 2 Pfund	0,15 „
Blumenkohl pro Stück	0,50—1,00 „	Getr. Pflaumen p. Pfd.	0,25—0,50 „
Sellerie pro 2 Stück	0,10 „	„ Kirschen p. Pfd.	0,25—0,30 „
Spargel pro Pfund	0,50—0,60 „	„ Apfelschnitte Pfd.	0,50 „
Salat pro 3 Stück	0,10 „	Honig in Waben p. Pfd.	1,80—2,00 „
Radieschen 2 Bündch.	0,05 „	Reptel pro Mandel	0,40—0,70 „
Gurken pro Stück	0,30—0,50 „	Hühne pro Stück	1,00—2,00 „
Kohlrüben 2 Stück	0,08—0,10 „	Hühner pro Stück	1,00—1,50 „
Schotten pro Liter	0,20—0,25 „	Kapaunen pro Stück	2,00—3,00 „
Kohlrabi pro Mandel	1,50 „	Tauben pro Paar	0,60—0,80 „
Pflaumenmus p. Pfd.	0,25—0,30 „	Truthühne pro Stück	6,00—9,00 „
Eing. Schnittbohn. Pfd.	0,20 „	Truthühner pro Stück	4,00—6,00 „

Der Markt war außerdem noch mit Fischen besetzt.

Viehmärkte.

Schlachtviehmarkt im städtischen Viehhofe zu Halle am 24. Mai 1897.

Zum Verkaufe standen	Preise f. 50 Kilogr. a. Lebend-, b. Schlachtgewicht I. Qual. a.	I. Qual. b.	II. Qual. a.	II. Qual. b.	III. Qual. a.	III. Qual. b.	Verkauft	Unverkauft
30 Rinder, davon: 7 Ochsen,	34	—	31	—	—	—	30	—
11 Färsen,	28	—	25	—	—	—	7	—
11 Kühe,	28	—	27	—	22	—	2	—
10 Bullen.	30	—	37	—	34	—	11	—
15 Kälber,	—	—	37	—	34	—	15	—
91 Hammel (Schafe)	28	—	25	—	—	—	91	—
120 Schweine, davon:	—	—	—	—	—	—	90	30
120 Landschweine,	—	49	—	47	—	45	90	30
— Ungarische.	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Geschäftsgang war mittelmässig. Goltz.

Berliner Börse

vom

24. Mai 1897.

Banknoten.

Englische Banknoten	4	20,36G
Französische Noten	4	81,05G
Italienische „	4	77,30bz
Oesterreichische „ 100 Fl.		170,60bz
Russische „ 100 R.		216,85bz
Schweizer „ 100 F.		80,90bz

Deutsche Fonds und Staatspapiere.

Deutsche Reichs-Anl.	4	104,10B
do. do.	3½	104,20B
do. do.	3	97,90G
Preuss. Cons. Anleihe	4	104,10B
do. do.	3½	104,10G
do. do.	3	98,40B
Staats-Schuldscheine	3½	100,10G
Hallesche Stadt-Anl.	3½	—,—
Landsch. Centr. Pfandbr.	3½	100,75bz
do. do.	3	93,49bz

Ausländische Fonds.

Buenos-Ayr.-G.-A. 5000	—	—,—
Chinesische Anleihe	5½	104,60G
Italienische Rente	4	93,30bz
Russ.-Engl. Anl. 86, 1. u. II	4	67,90bz
Mex. Anl. 1000 u. 500	6	97,40bz
do. do. (1890)	6	97,40bz
do. St.-Eisenb.-Oblig.	5	89,40B
Oesterr. Gold-Rente	4	104,60bzG
do. Papier-Rente	4½	—,—
do. Silber-Rente	4½	102,20G
Port. Staats-Anl. 88—89	—	36,50bzG
Rüm. St.-Anl. II.—VIII.	4	92,40G
Russan. fund.	5	—,—
do. amort.	5	101,00B
do. do. 1891	4	89,00B
Russ. cons. Anl. 1880 85	4	103,10bz
do. Gold-Anl. v. 1894	4½	99,90bzG
do. cons. Eisenb.-Anl.	4	103,25bz
do. do. 5er	4	—,—
Serbische Gold-Pfdbr.	5	90,60B
do. Rente 1895	4	66,60bzG
Ungar. Goldrente 1000	4	104,10G
do. do. 500	4	104,10G
do. do. 100	4	104,40B
do. E.-G.-A. 89. 1000	4½	104,70bzB
do. do. 100	4½	104,70bzB

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Dortmund-Gronau E.	6½	168,50bzB
Lübeck-Büchen	6⅔	163,90bz
Mainz-Ludwigshafen	5 5/11	118,00G
Marienburg-Mlawka	2½	84,50bz
Ostpreuss. Südbahn	3½	94,50bz
Ital. Mittelmeerbahn	5	96,90bz

Wechsel.

Amsterd., Rott.	100 Fl.	8 T.	168,85B
Brüssel, Antw.	100 Fr.	8 T.	81,00bz
London	1 Lstrl.	3 T.	20,37bzG
Paris	100 Fr.	8 T.	81,15bz
Wien	100 Fl.	8 T.	170,50bz
Schweiz	100 Fr.	8 T.	80,70G
Ital. Plätze	100 Lire	10 T.	77,30bzB
Petersburg	100 SR.	3 M.	216,10G

Privat-Diskont 2⅝.

Bank-Aktien.

Berliner Handels-Ges.	9	162,30bz
Breslauer Disk.-Bank	6½	115,00bzG
do. Wechs.-Bank	5½	104,00bzG
Darmstädter „	8	—,—
Deutsche Bank	10	200,40bz
do. Genossenschaftsb.	6	119,25bzG
Diskonto-Kommandit	10	201,50bz
Dresdener Bank	8	139,10bz
Leipzig. Kreditanstalt	11	214,00G
Maklerbank	8½	108,00G
Meininger Hypothek.-B.	6	129,00B
Mitteldeutsch. Kreditb.	6	113,25bzG
Nationalb. für Deutschl.	8½	142,00bzG
Oesterreich. Kredit	11½	227,00bz
Preuss. Boden-Kredit	7	143,10G
do. Centr.-Bod.-Kr.	9	167,50bzG
Reichsbank	7½	159,30G
Russische Bank	10,3	111,50bzB
Sächsische Bank	5½	127,80G
Schaaffhaus. Bank-V.	7½	145,75bzG
Schlesischer Bank-Ver.	7	131,60bzG

Industrie- und Bergwerks-Aktien.

Allgem. Elektr.-Gesell.	12	269,00bzG
Anglo-Kont.-Guano	0	73,50G
Anhalter Kohlen	4½	118,00bzG
Berliner Böhm. Brauh.	12½	256,00G
do. Br. Patzenhofer	8	267,00bzG
do. do. Schultheiss	16	291,00bzG
do. Elektrizit.-W.	13	281,00bzG
Bochumer Gusstahl	7	157,90bzG
Grüllwitzer Papier	18	288,00bzG
Dannenbaum	3	124,50bzG
Donnersmarckhütte	9	155,75bzG
Dortmund. Union St.-Pr.	0	48,50bzG
Eilenburger Kattun	6	80,80bzG
Eisenhütte Thale St.-Pr.	2½	127,00bzG
Gelsenkirchen Bergw.	7½	171,50bzG
Glanziger Zuckerfabrik	6½	106,25G
Greppiner Werke	4½	86,25G
Grosse Berl. Pferdebahn	15	389,75bz
Hallesche Maschinen	40	321,25G
Hamburger Packetfahrt	8	122,00bzB
Harpener Bergbau	6	182,25bz
Hartmann, Sächs. M.-F.	10	191,10G
Heinrichshall	0	—,—
Hibernia & Shamrock	9½	185,50bz
Hildebrand Mühlen	10½	166,50G
Hörder-Hütten konv.	0	43,75bz
do. St.-Prior.-A.	0	48,00G
Kallwerke Aschersleb.	7	151,80bzG
Kette Dampfschiffahrt	1	71,75bzG
Körbisdorf. Zuckerfabr.	4	104,50G
Lauchhammer konv.	10	204,10bzB
Laurahütte	8	162,25bzG
Leipz. Brauer. Riebeck	10	210,00G
Leopoldshall chem. Fb.	4½	84,50bzG
Massen Bergbau	4	129,00bzG
Norddeutscher Lloyd	4	107,80bzG
O.-Schles. Eisenb.-Bed.	5	100,00bz
do. Eisen-Industrie	8	128,00bzB
Phönix B.-Akt. Litt. A.	6	137,75bzG
do. abgest.	10	191,90bzG
Pluto, Bergwerk	11	204,10G
do. do. konv.	11	205,80B
Pomm. Maschinen konv.	7	107,00bzG
Riebeck Montanwerke	11	191,00bzB
Rositzer Kohlen	9	188,00bzG
do. Zuckerfabrik	12	175,10bzG
Sächs.-Thür. Braunkohl.	7	127,00bzB
do. St.-Pr.	7	132,75G
Stassfurt, Chem. Fabrik	11	180,10bzG
Stettiner Cem. Bredow	7	133,00bzG
Stollberger Zink, Akt.	2	70,00bzB
do. do. St.-Pr.	7	140,25bzG
Trust-Aktien	13	184,50bzG
Westeregeln Alkali	12	194,00bzG
Zeitzer Maschinen	20	311,75bzG

Patentirt und Name geschützt.

Nutrose

Ein neues Nährmittel.

Dargestellt von den Höchster Farbwerken in Höchst am Main.

Dieses von Aerzten warm empfohlene, aus frischer Kuhmilch gewonnene vorzügliche Eiweisspräparat, das in Bezug auf leichte Verdaulichkeit, Nährkraft und Billigkeit das Fleisch weit übertrifft, ist Kindern zur Kräftigung, ebenso auch Reconvalescenten und Bleichsüchtigen ganz besonders zu empfehlen. In Probeschachteln (à 100 Gr.) zum Preise von Mk. 2.— durch alle Apotheken, sowie Droguen- und Colonialwaaren-Handlungen zu beziehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18970526032/fragment/page=0001

Leipzig 24. April bis 15. Oktober. 1897.

Sächsisch-Thüringische Industrie- und Gewerbe-Ausstellung.

Umfangreiche Ausstellung von Maschinen im Betrieb
Buchgewerbliche Kollektiv-Ausstellung
Gas- und Wasser-Fachausstellung
Vorführung der Textil-Fabrikation
(Wäscherei, Wollkämmerei, Spinnerei, Weberei, Zwirnerei im Betrieb).
Kunst-Ausstellung — Tiroler Bergfahrt.

Jeden Montag **Elitetag. Eintrittspreis 1 Mk.**
Feenhafte Beleuchtung durch 50 000 Lampen.
Freitag den 28. Mai: **Elitetag.** Grossartiges Feuerwerk
mit ganz neuen pyrotechnischen Effekten.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schutzpocken-Impfungen für den Stadtbezirk Halle a/S. finden in diesem Jahre unter Leitung des Königlichen Kreisphysikus, Geheimen Sanitätsrath Dr. Reisel,

in dem Turnsaale der Bürgerschule Oleariusstraße 7

und zwar:

vom 5. Mai bis 1. Juli dss. Jrs.,
Mittwochs und Sonnabends, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr,
vom 2. Juli bis 30. September dss. Jrs.,
Mittwoch Nachmittags von 3 bis 4 Uhr

statt.

Dieser Impfung sind diejenigen Kinder zu unterwerfen, welche:
a) im Jahre 1896 geboren sind,
b) in früheren Jahren geboren sind, jedoch bis zum Jahre 1896 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos geimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

Bei Vorführung jedes Impflings ist dem Impfarzte ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name und Ort, Jahr und Tag der Geburt des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter richtig und deutlich verzeichnet ist.

Aus Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken bestehen, dürfen impfpflichtige Kinder in keinem Falle in das Impflokal gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Nach dem Impfen ist auf möglichst große Reinhaltung der Impfstelle zu sehen.

Jeder Impfling muß 8 Tage nach erfolgter Impfung, also an dem auf die Impfung folgenden Mittwoch oder Sonnabend zu der festgesetzten Zeit zur Revision vorgestellt werden, widrigenfalls die Impfung als ungeschehen angesehen wird, und ein Impfschein nicht ertheilt werden kann.

Sollte ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden können, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Die Eltern, Pflegeeltern u. Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezw. Pflegebefohlenen — ausgeschlossen diejenigen, welche ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen durch Privatärzte impfen lassen wollen — werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten, **bis zu 50 Mk.** oder **3 Tagen Haft** ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern bezw. Pflegebefohlenen in den anberaumten Impf- bezw. Revisionsterminen behufs der Impfung und Controle zu erscheinen, oder die Befreiungen von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1897 impfpflichtigen Kinder bezw. Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1897 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen.

Halle a. S., den 28. April 1897.

Der Magistrat. Staude.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Gebühren für Benutzung der städtischen Wasserleitung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird an Stelle der Ordnung vom 25. März 1895 folgende Gebühren-Ordnung für die Stadtgemeinde Halle a. S. erlassen.

§ 1. **Gebühr für verbrauchtes Wasser.**

Für die Benutzung der städtischen Wasserleitung wird eine Gebühr von 16 Pfennigen für das cbm Wasser erhoben.

§ 2. **Feststellung der verbrauchten Wassermenge.**

Die Gebühr ist für diejenige Wassermenge zu entrichten, welche der von der Wasserwerksverwaltung auf dem Grundstück gesetzte Hauptwassermesser als dasselbst verbraucht anzeigt.

Wird behauptet, daß derselbe den Verbrauch falsch angiebt, so findet eine Prüfung statt. Ergiebt letztere, daß der Messer mehr als 5 vom Hundert zu viel oder zu wenig zeigt, so ist der Wasserverbrauch seit der letzten unbeanstandeten Feststellung unter Berücksichtigung des ermittelten Fehlers zu berechnen und die Differenz bei der nächsten Veranlagung auszugleichen.

Nur ausnahmsweise kann, wenn **vorübergehend** Wasser aus der städtischen Leitung entnommen werden soll, auf Antrag von der Anbringung eines Wassermessers abgesehen und der Verbrauch durch Schätzung festgestellt werden.

Auf Verlangen des Grundstückseigenthümers, oder eines die Zustimmung desselben behauptenden Miethers oder Nießbrauchers werden von der Wasserwerksverwaltung auch für einzelne Grundstückstheile, insbesondere für einzelne Stockwerke, gewerblichen Zwecken dienende Räume oder Gärten, Reben- oder Zwischenzähler gesetzt, mittelst deren die Menge des aus den Zapfstellen dieser Grundstückstheile entnommenen Wassers gesondert von dem übrigen Wasserverbrauch festgestellt wird.

Bei Anzweifelung der Richtigkeit des von Zwischen- oder Nebenzählern angezeigten Verbrauchs findet die Vorschrift des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 3. **Kosten der Wassermesser.**

Die Aufstellung der Hauptwassermesser, sowie eine etwaige Reparatur an denselben erfolgt, soweit letztere nicht durch äußere Beschädigung nothwendig geworden ist, auf Kosten der Wasserwerks-Verwaltung.

Dagegen sind für die nach § 2 Absatz 4 zu setzenden Zwischen- oder Nebenzähler die Kosten von dem Antragsteller zu tragen. Derselbe hat die Zähler nach seiner Wahl käuflich oder miethsweise von der Wasserwerksverwaltung zu beziehen, die Kosten der von letzterer zu bewirkenden Ein- und Ausschaltung zu zahlen und für alle Reparaturen mit Ausnahme derjenigen aufzukommen, welche an gemietheten Zählern nothwendig werden und nicht durch äußere Beschädigung veranlaßt sind.

Die Kosten der im § 2 vorgesehenen Prüfung eines Messers oder Zählers sind von demjenigen, der dieselbe beantragt hat, nur dann zu tragen, wenn die Prüfung nicht ergeben hat, daß der Messer oder Zähler mehr als 5 vom Hundert zu viel oder zu wenig zeigt.

§ 4. **Bezeichnung des Verpflichteten.**

Zur Zahlung der Gebühr für das nach dem Hauptwassermesser verbrauchte Wasser ist grundsätzlich der Grundstückseigenthümer verpflichtet, und wird demselben überlassen, sich durch privatrechtliches Abkommen mit den Miethern oder Nießbrauchern einzelner Grundstückstheile eine Entschädigung für das von denselben verbrauchte Wasser zu sichern.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in folgenden Fällen statt:

1. Bei Ueberlassung des gesammten Grundstücks an einen Miether oder Nießbraucher ist dieser an Stelle des Eigenthümers für die Wassergebühr haftbar.

2. Ist nach § 2 Absatz 4 ein Neben- oder Zwischenzähler für einen in der Nutzung eines einzelnen Miethers oder Nießbrauchers stehenden Grundstückstheil gesetzt worden, so hat der Miether oder Nießbraucher für das nach Ausweis des Zählers verbrauchte Wasser die Gebühr zu entrichten, und kürzt sich um deren Betrag die nach Absatz 1 vom Grundstückseigenthümer zu tragende Gebühr.

Voraussetzung für die Entlastung des Grundstückseigenthümers ist jedoch in beiden Fällen, daß derselbe der Wasserwerksverwaltung rechtzeitig schriftliche Mittheilung von dem Eintritt eines solchen, ihn selbst ganz oder theilweise befreienden Verhältnisses macht. Auch hat der Grundstückseigenthümer bei einem vorherzusehenden Wechsel in der Person des Miethers oder Nießbrauchers hierüber der Wasserwerksverwaltung so zeitig Anzeige zu erstatten, daß diese in die Lage versetzt wird, das von dem Miether oder Nutznießer verbrauchte Wasser vor dessen Wegzug festzustellen, widrigenfalls er (der Grundstückseigenthümer) für die Gebühr haftbar wird.

§ 5. **Fälligkeit der Gebühr.**

Die Feststellung des Wasserverbrauchs erfolgt in vierteljährlichen Zwischenräumen durch die Beamten der Wasserwerksverwaltung mittelst Ablesens vom Messer. Die hiernach berechnete Gebühr wird dem Verpflichteten mittelst Veranlagungsschreibens mitgetheilt. Die Zahlung hat binnen einer Woche nach dessen Zustellung bei der Kasse der Wasserwerks-Verwaltung zu erfolgen.

§ 6. **Anfechtung der Veranlagung.**

Gegen die Heranziehung zu der Gebühr kann binnen einer mit dem ersten Tage nach Zustellung des Veranlagungsschreibens beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Gegen den vom Magistrat über den Einspruch erlassenen Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7. **Controlvorschriften.**

Den Grundstückseigenthümern sowie den Inhabern von Neben- oder Zwischenzählern ist strenglens untersagt, irgend welche Arbeit oder Aenderung an den Messern, Zählern oder der Anschlußleitung vorzunehmen oder durch Andere als die Wasserwerksverwaltung vornehmen zu lassen.

Dagegen haben die gedachten Pflichtigen dafür zu sorgen, daß die Messer oder Zähler stets zugänglich und die etwa vorhandenen Wassermessergruben frei von Wasser oder Schmutz sind, widrigenfalls nach fruchtloser Aufforderung die Zugänglichkeit und Reinigung auf ihre Kosten durch die Wasserwerks-Verwaltung hergestellt wird.

Den mit behördlichem Ausweis versehenen Beamten und Arbeitern des Wasserwerks ist jeder Zeit und überall die Ein- und Ausschaltung, Ablesung und Untersuchung der Messer und Zähler zu gestatten.

§ 8. **Zwangseinziehung. Niederschlagung von Gebühren.**

Rückständige Gebühren für Wasser werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Der Magistrat ist jedoch ermächtigt, die Rückstände an Wassergebühr ohne vorherige Zwangsvollstreckung hinsichtlich solcher Personen niederzuschlagen, welche ein Jahreseinkommen von weniger als 900 Mk. haben und nach dem Gutachten der zuständigen Armenbezirks-Kommission wegen Armuth die Gebühr zu zahlen außer Stande sind.

§ 9. **Rechtskraft der Ordnung.**

Diese Ordnung tritt mit demjenigen Tage in Geltung, welcher auf die amtliche Veröffentlichung derselben folgt.

Die Bestimmungen des § 1, des § 2, Abs. 1 und 2 sowie des § 4 Abs. 1 haben jedoch rückwirkende Kraft von demjenigen Tage ab, an welchem seit dem 1. April 1897 eine Feststellung des Wasserverbrauchs in den einzelnen Grundstücken stattgefunden hat.

Halle a. d. S., den 17. Mai 1897.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.
Staude. v. Holly. W. Dittenberger. A. Schulze.

Vorstehende Ordnung wird hierdurch genehmigt.
Merseburg, den 20. Mai 1897.
(L. S.) Namens des Bezirks-Ausschusses. Der Vorsitzende.
Zu Vertr.: Klingholz.

Bekanntmachung.

Der am 14. Mai 1850 zu Gerbstädt geborene Musiker **Wilhelm Rejal** entzieht sich der Sorge für seine Familie, sodaß dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß. Wir bitten um Mittheilung des Aufenthaltsortes des Genannten.

Halle a/S., den 21. April 1897.

Die Armen-Direktion. Zernial.

Bekanntmachung.

Eine **Schlosserei** von dem hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Arbeitsanstaltsgrundstück **Große Steinstraße 34,** von annähernd 400 qm Flächeninhalt, soll öffentlich **meistbietend verkauft** werden. Hierzu ist Termin auf

Dienstag den 13. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr

im Rathhause zu Halle a. S. — Zimmer Nr. 11 — anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bietungsbedingungen und der dazu gehörige Lageplan in der Magistrats-Registratur A — Zimmer Nr. 10 des Rathhauses — eingesehen werden können.

Jeder Bieter hat im Termin eine Bietungs-Caution von 1000 Mk. zu hinterlegen.

Halle a. S., den 24. Mai 1897.

Der Magistrat.
von Holly.

Gerichtlicher Verkauf.

Die zur Konkursmasse des Kaufmanns **Max Schulze** — Firma: **Schulze & Petermann** — hier gehörigen Waarenvorräthe, bestehend in

Damen- u. Herren-Kleiderstoffen,
Leinen-, Baumwollenwaaren,
Gardinen, fertigen Schürzen u. Röcken etc.,
abgeschätzt auf 25,817.96 Mk.,

sowie die **Ladeneinrichtung** und **sonstigen,** im Geschäftslokale befindlichen **Inventar-Gegenstände** in Taxwerthe von **492.90 Mark,** will ich im Ganzen freihändig verkaufen und habe dazu Termin auf

Freitag den 28. Mai cr., Vorm. 11 Uhr

im bisherigen Geschäftslokale, **Gr. Ulrichstr. 56,** I. anberaumt, zu welchem Reflektanten hierdurch eingeladen werden.

Die **Verkaufsbedingungen,** sowie Verzeichniß und Taxe der Waaren ꝛc. sind in meinem Comptoir, **Bismarckstr. 30,** I. einzusehen.
Besichtigung **Montag den 24. Mai u. Mittwoch den 26. Mai,** je Vormittags von 10—12 und am Terminstage von 9 Uhr Vorm. ab.

Halle a/S., den 20. Mai 1897.

Otto Knoche, Konkursverwalter.

Man achte auf die Schutzmarke!
Man achte auf die Schutzmarke!

Mariazeller Magen-Tropfen,

vortrefflich wirkend bei **Krankheiten des Magens,** sind ein
Unentbehrliches
altbekanntes
Haus- u. Volksmittel
bei **Appetitlosigkeit, Schwäche des Magens, übelriechendem Athem, Blähung, saurem Aufstoßen, Kolik, Sodbrennen, übermäßiger Schleimproduction, Gelbsucht, Gicht und Erbrechen, Magenkrampf, Hartleibigkeit** oder **Verstopfung.**

Auch bei **Kopfschmerz,** falls er vom Magen herrührt, **Ueberladen des Magens** mit Speisen und Getränken, **Würmer-, Leber-** und **Hämorrhoidalleiden** als heilkräftiges Mittel erprobt.

Bei genannten Krankheiten haben sich die **Mariazeller Magen-Tropfen** seit vielen Jahren auch das Beste bewährt, was Hunderte von Zeugnissen bestätigen. Preis à Flasche sammt Gebrauchsanweisung 80 Pf., Doppelflasche Mk. 1.40.
Central-Versand durch Apotheker **Carl Brady,** Apotheke zum **„König von Ungarn", Wien I** Fleischmarkt, normals Apotheke zum „Schutzengel", Kremsier (Mähren).

Man bittet die Schutzmarke und Unterschrift zu beachten.

Die **Mariazeller Magen-Tropfen** sind echt zu haben in

Halle: in den Apotheken; Kronenapoth. am Rannischen Platz; **Brehna:** Apoth. C. Hoffmann; **Bitterfeld:** in der Apotheke; **Teicha:** Apoth. Dr. C. Wolff; **Schkeuditz:** Apoth. L. Hofmann; **Schkölen:** Apoth. H. Wicke. **Grobzig:** Apoth. G. Günther; **Schön-Wölkau:** Hirschapotheke, F. W. Hugmann.

Vorschrift: Aloë 15,00, Zimmtrinde, Coriandersamen, Fenchelsamen, Anissamen, Myrrha, Sandelholz, Calmuswurzel, Zittwerwurzel, Enzianwurzel, Rhabarbara, von jedem 1,75. Weingeist 60%—750,00.

Alle diese Spezies werden grob zerkleinert und 8 Tage hindurch in 750 Gramm 50%igem Weingeist bei öfterem Umrühren digerirt (ausgelaugt) und sodann filtrirt.

Californische Rotheine.

Hervorragende, milde, absolut naturreine Tisch- und Tafelweine, sind besonders solchen Consumenten zu empfehlen, welche von Rothweinen anderer Herkunft wegen ihrer zusammenziehenden Eigenschaften Abstand nehmen müssen.

Mataro	—,90 M	per Flasche excl. Glas.
Zinfandel	1,20 M	
Gros Manein	1,50 M	
Burgunder	1,80 M	

Schulze & Birner, Rathhausstr. 9.

Möbelfuhren jeder Art besorgt billig **Alb. Lange, Schillerstr. 37.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18970526032/fragment/page=0002